



Produkt- und Preisblatt

gültig ab 01.10.2021; Preise kaufmännisch gerundet.

Ladestrom Privat Der Vorteil für Ihr E-Auto		Ladestrompreis netto	Ladestrompreis brutto (inkl. 20% USt.)
Arbeitspreis inkl. Steuern und Abgaben	Cent/kWh	14,25	17,10
Grundpreis	Euro/Monat	6,58	7,90
Einmalige Einrichtungsgebühr (entfällt für Stromkunden des EW Schattwald)	Euro	16,63	19,95

Bonus für Schnellentschlossene:

Bei Abschluss eines Ladestromvertrags vor dem 31.12.2021 steht dem Kunden eine einmalige kostenfreie Ladeenergiemenge von 500 kWh zu. Eine darüber hinaus gehende Abnahmemenge wird dem Kunden gemäß dem oben angegebenen Arbeitspreis (brutto) in Rechnung gestellt. Der Bonus für Schnellentschlossene ist nur für Stromkunden des EW Schattwald gültig.

Vertragsgegenstand:

Die Preise beziehen sich auf das Laden von Elektroautos an den öffentlich zugänglichen Ladesäulen des EW Schattwald. In den Preisen beinhaltet sind Steuern, Ökostromförderbeitrag, Elektrizitätsabgabe, Netznutzungs- und Netzverlustentgelte, Blindleistungslieferungen und die Kosten für den Bilanzgruppen-Koordinator und das Bilanzgruppenmanagement.

In diesen Preisen nicht enthalten:

Bei Zahlungsverzug werden folgende Mahnspesen verrechnet:

Erste Mahnung: 0,00 Euro

Zweite Mahnung: 1,50 Euro

Letzte Mahnung (eingeschrieben): 5,00 Euro

Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist:

Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von 12 Monaten (Erstlaufzeit). Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

Messung und Abrechnung:

Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen mit geeichten Zählern in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Auf der Rechnung werden die Ladevorgänge einzeln ausgewiesen.



<https://www.global2000.at/publikationen/stromanbieter-check>

Elektrizitätswerk Schattwald



Tel. +43 (0)5675-6613 • office@ew-schattwald.at • www.ew-schattwald.at

Wir versorgen das  mit Energie.

Stromkennzeichnung

Stromkennzeichnung gem. § 78 und § 79 EIWOG sowie die Stromkennzeichnungsverordnung 2011 VO BGBl. 310/2011 über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 erzeugt wurde:

Energieträger	Versorgermix in %	
Wasserkraft	84,43	
Windenergie	10,36	
Photovoltaik	2,11	
Biomasse fest od. flüssig	2,04	
Biogas	1,05	
sonstige Ökoenergie	0,01	
Summe Ökoenergie	100,00	

Umweltauswirkungen der Stromproduktion		Herkunftsländer der Nachweise	
radioaktiver Abfall (in mg/kWh)	0,00000	Österreich	100%
CO ₂ -Emission (in g/kWh)	0,00000		

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Elektrizitätswerk Schattwald e.U. (EWS) für den Vertrag Autostrom Privat

1. Vertragsschluss

1.1. Der Vertrag kommt durch die Unterschrift des Kunden und die Rücksendung des Vertrags zustande.

2. Ladevorgang

2.1. Der Kunde ist für die Beladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich. Jeder Benutzer einer Ladestation hat das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen, Knicke, Risse, Blankstellen usw. festgestellt werden, **darf das Ladekabel auf gar keinen Fall verwendet werden**. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Das Ladekabel muss mindestens mit einem CE-Kennzeichen ausgestattet sein.

2.2. **Wichtiger Hinweis:** Der einphasige Anschluss ist nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig. Bei der einphasigen Nutzung des Autostroms über die vorhandene Netzanschlussverbindung ist diese Bemessungsscheinleistung nicht zu überschreiten. Die Abnahme des Autostroms mit einer Stromstärke von mehr als 20 Ampere pro Phase kann zur Beschädigung des Netzanschlusses führen und ist daher untersagt. Weitere Anleitungen sind den Informationen an den Ladestationen vor Ort zu entnehmen.

2.3. Eine Manipulation der Ladestationen ist strengstens untersagt. Die Ladestationen dürfen nur mit Elektrofahrzeugen, die den gängigen elektrischen Normen entsprechen und dem Personenkraftverkehr angehören, genutzt werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

2.4. Schäden an der Ladeinfrastruktur oder Fehlermeldungen an den EWS-eigenen Ladestationen sind dem EWS über die an den Ladestationen angebrachte Störungshotline unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

2.5. Sämtliche Ladeinfrastruktur ist ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen, d.h. insbesondere auch, dass der Kunde darauf Acht zugeben hat, dass Dritte – z.B. durch das Ladekabel auf Gehwegen (als Stolperfalle) – nicht zu Schaden kommen können.

3. Preise

3.1. Der Kunde verpflichtet sich, den zur Verfügung gestellten Ladestationen abgenommenen Strom zu den Preisen gemäß dem Preisblatt zu bezahlen.

3.2. Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Elektrizitätsabgabe, der Ökostromförderbeitrag, die Netzentgelte, die Messgebühr, Blindleistungslieferungen, die Kosten für den Bilanzgruppenkoordinator und das Bilanzgruppenmanager, die Abrechnungskosten, die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Ebenfalls enthalten sind die Kosten aus Nutzung der Ladeinfrastruktur.

4. Preisänderungen; Sonderkündigungsrecht

4.1. Preisänderungen durch das EWS erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom EWS in einer Mitteilung gesondert hingewiesen.

4.2. Abweichend von der vorstehenden **Ziff. 4.1** werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.3. **Ziff. 4.1** und **4.2** gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder vollumfänglich aufgehoben werden.

4.4. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. +43 5675 6613 28 oder im Internet unter www.ew-schatwald.at.

5. Rechnungsstellung, Fälligkeit und Zahlungsweise

5.1. Zum Ende des vom EWS festgelegten Abrechnungszeitraumes und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das EWS eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung abgerechnet wird.

5.2. Rechnungen werden zu dem vom EWS angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang, fällig.

5.3. Als Zahlungsmöglichkeit stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren oder Zahlung auf Rechnung zur Verfügung.

5.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das EWS, wenn das EWS erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf nicht den gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

5.5. Der Kunde kann gegen Ansprüche des EWS nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.

6. Messung und Ablesezeiten

6.1. Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert und abgerechnet.

6.2. Das EWS ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesezeiten zu verwenden, die das EWS gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1. Das EWS ist berechtigt, in den Fällen der **Ziff. 8.1** das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß **Ziff. 8.2 Satz 1** ist das EWS zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; **Ziff. 8.2 Sätze 2 und 3** gelten entsprechend.

7.2. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7.3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

8. Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen

8.1. Das EWS ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Ladekarte **ohne vorherige Androhung** zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).

8.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist das EWS berechtigt, die Stromlieferung **vier Wochen nach Androhung** durch Sperrung der Ladekarte zu unterbrechen. Das EWS kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen. Wegen Zahlungsverzuges darf das EWS eine Unterbrechung der Stromlieferung unter den in den **Sätzen 1 bis 3** genannten Voraussetzungen nur durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von **mindestens 50,00 Euro** in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.

8.3. Das EWS hat die Versorgung durch Freischaltung der Ladekarte unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Auf Verlangen des Kunden ist

die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

9. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

9.1. Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung handelt, oder soweit und solange das EWS an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, ist das EWS von der Leistungspflicht befreit.

9.2. Das EWS ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem EWS bekannt sind oder vom EWS in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10. Haftung

10.1. Das EWS haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestationen entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ihn an den Ladestationen verursacht werden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzung entstehen.

10.2. Die Ladepunkte werden regelmäßig normgerecht geprüft. Für Schäden, Schadensersatzforderungen und Folgeschäden übernimmt das EWS keine Haftung.

10.3. Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

11. Datenschutz / Widerspruchsrecht

11.1. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden beachtet.

11.2. Der Kunde kann jederzeit der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem EWS widersprechen.

12. Beschwerdemöglichkeiten

12.1. Bei Beschwerden steht dem Kunden unser Service- Center unter der Telefonnummer 05675 6613 zur Verfügung. Weiters ist bei der Energie-Control Austria, 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, Tel 01 24 724 0 oder www.e-control.at, eine Beschwerdestelle eingerichtet. Dort kann bei Streitigkeiten zwischen dem Stromlieferanten und dem Kunden ein Schlichtungsantrag eingebracht werden.

13. Rechtsnachfolge

13.1. Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.

13.2. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13.3. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der **Absätze (1) und (2)** die gesetzlichen Bestimmungen.

13.4. Die **Absätze (1) bis (3)** gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (6677 Schattwald).

14.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem EWS und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Sie als betroffene Person profitieren dabei von einer Stärkung Ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Erfassung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Wie in der DSGVO vorgesehen, informieren wir Sie über die von uns erfassten, verarbeiteten und übermittelten personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

Wir erheben und verarbeiten **als Verantwortliche** diverse personenbezogene Daten, die für die **Erfüllung unserer vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen notwendig sind**. Diese umfassen die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Strom, Elektroinstallation sowie die Herstellung und den Betrieb der erforderlichen Infrastruktur. Darüber hinaus erbringen wir ergänzende Dienstleistungen im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten.

Die **Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der Daten** beruhen auf der Erfüllung von rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen sowie der Wahrung unserer berechtigten Interessen. Besonders geschützte personenbezogene Daten werden von uns nur bei Vorliegen Ihrer Einwilligung verarbeitet oder wenn dies gesetzlich vorgegeben oder zur Wahrung unserer Rechtsansprüche erforderlich ist.

Die Übermittlung der von uns erfassten und verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie bei Vorliegen Ihrer Zustimmung an folgende **Kategorien von Empfängern**: bevollmächtigte Marktteilnehmer, externe Dienstleister, Behörden. Eine **Datenübermittlung an Empfänger in Drittländern** erfolgt nur bei Vorliegen Ihrer Zustimmung bzw. Ihrer ausdrücklichen Beauftragung.

Die **Speicherung** Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur so lange und soweit das für die oben beschriebenen Zwecke erforderlich ist oder es dazu gesetzliche Verpflichtungen gibt.

Als **betroffene Person** haben Sie **folgende Rechte**: das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung oder auf Löschung der Daten, auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) sowie seit 25.5.2018 das Recht auf Übertragung Ihrer Daten. Weiters haben Sie das Recht, die von Ihnen erteilten Zustimmungen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen. Diese Daten werden dann von uns nicht weiterverarbeitet, sofern nicht eine Voraussetzung für eine rechtmäßige Verarbeitung vorliegt.

Unsere ausführliche Information zum Datenschutz gemäß Art. 12, 13 und 14 der DSGVO ist unter <http://ew-schattwald.at/impressum#datenschutz> offen gelegt. Gerne senden wir Ihnen diese Informationen in schriftlicher Form zu.

Wir haben Ihnen bisher Unterlagen mit wertvollen Informationen zu unseren Produkten und Dienstleistungen zukommen lassen. Wir gehen nun davon aus, dass Sie auch weiterhin die persönliche Zusendung dieser ergänzenden Unterlagen zu unseren Produkten und Dienstleistungen wünschen. Sollten Sie zukünftig keine persönlich adressierten Unterlagen von uns erhalten wollen ersuchen wir um kurze Mitteilung per Telefon (Kundencenter: 05675 6613 28) oder E-Mail (strom@ew-schattwald.at).

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Um das zu tun, senden Sie uns eine eindeutige Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail), dass Sie vom Vertrag zurücktreten möchten, an folgende Kontaktdaten:

Elektrizitätswerk Schattwald e.U.
6677 Schattwald Nr.4
Tirol/Österreich
Mail: scherbaum.peter@ew-schattwald.at
Tel.: +43 (5675) 6613 DW28
Fax: +43 (5675) 6613 DW20
Web: www.ew-schattwald.at

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses (der Tag des Vertragsabschlusses wird nicht gezählt). Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ich verlange, dass die Lieferung von Strom schon während der Widerrufsfrist beginnen soll.

Die oben angeführte Widerrufsbelehrung wurde zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der Kundin/des Kunden

Datum/Ort

EINZUGSERMÄCHTIGUNG (SEPA-Lastschriftmandat)

Zahlungsempfänger / Creditor

Name: Elektrizitätswerk Schattwald e.U.

Anschrift: Schattwald Nr. 4

PLZ, Ort: 6677 Schattwald

Telefon: 05675/6613

E-Mail: office@ew-schattwald.at

Zahlungspflichtiger

* Pflichtfeld

Name *:

Anlagennummer:

Mandatsreferenz:

Kundennummer:

Anschrift *:

PLZ, Ort *:

Land *:

IBAN *:

BIC *:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), wiederkehrend Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels wiederkehrender SEPA-Lastschrift (Recurrent) einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum	Unterschrift